GZ. L.A.II/1- 733/56, Zl. Landtag 349. 5. NOV. 1952

M o t i v e n b e r i c h t

zu den vom Verfassungsausschuß beantragten Änderungen zur Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 14. Dezember 1949, LGBl.Nr.6/1950, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Aufwand für Vergnügungen.

Zu Ziffer 1.

Durch die Einfügung der Worte "derselben Art" soll klarer als das in der bisherigen Fassung der Fall war, zum Ausdruck gebracht werden, daß für Veranstaltungen gleicher Art die Abgabe in gleicher Höhe festgesetzt werden muß.

Zu Ziffer 5.

Im letzten Satz wurde das Wort "Filme" durch das Wort "Kulturfilme" ersetzt, um zu verhindern, daß auch bei Vorführung anderer Filme anläßlich religiöser Veranstaltungen die Abgabenfreiheit in Anspruch genommen werden kann. Für die Qualifikation als Kulturfilm ist die Entscheidung der Filmkommission beim Bundesministerium für Unterricht maßgeblich.

Zu Ziffer 10.

Die vom Verfassungsausschuß beantragte Änderung ist nicht eine inhaltliche, sondern es soll die Fassung in der Regierungsvorlage nur durch eine sprachlich klarere und eindeutigere Formulierung ersetzt werden.

Zu Ziffer 13.

Die beantragte Anfügung des letzten Satzes bezweckt die Abgabenbefreiung für den Betrieb von Kegelbahnen und Spielräumen in Jugendheimen.

Zu Ziffer 14.

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Änderung des § 5, Abs.(2), ist in dem ersten Satz der beantragten Neufassung des § 5, Abs.(2), eingebaut. Durch den neuangefügten zweiten Satz soll bewirkt werden, daß die im § 5, Abs.(1),lit.b), vorgesehene Beschränkung, daß für Veranstaltungen von oder für Jugendliche nur dann ein Anspruch auf Abgabenbefreiung besteht, wenn sie ausschließlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden, für Veranstaltungen von Jugendorganisationen - ausgenommen Tanzveranstaltungen und solche, die nicht mit eigenen örtlichen Kräften dargeboten werden - wegfällt. Für den Ausschuß war hiebei die Erwägung maßgebend, daß die kulturellen Bestrebungen der Jugendorganisationen in größtmöglichstem Ausmaß gefördert werden sollen.

Zu Ziffer 21.

Aus stilistischen Gründen hat es der Ausschuß für zweckmäßig erachtet, im zweiten Satz das Wort "Maßnahme" durch das Wort "Erleichterung" zu ersetzen.

Zu Ziffer 27.

Die derzeit unter Ziffer 27 vorgesehene Änderung wurde durch den Ausschuß neu eingefügt. Sie bezweckt eine Steuererleichterung für Tingel-Tangel-Betriebe und zwar derart, daß die im bisherigen Gesetz vorgesehenen Abgabensätze in der gleichen Höhe nur an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zu entrichten sind, während der übrigen Wochen-

tage hingegen nur die halben bisher vorgesehenen Abgabensätze zur Anwendung zu kommen haben. Der Ausschuß hielt diese Maßnahme wegen der bekannten bedrängten wirtschaftlichen Lage dieser Wanderbetriebe für erforderlich.

Zu Ziffer 28 und 29.

Wegen der bei Ziffer 27 angeführten Einschaltung erhielten die bisherigen Ziffern 27 und 28 die Bezeichnung 28 und 29.

Zu Ziffer 30 und 31.

Die unter Ziff. 30 neuaufgenommenen Bestimmungen ergeben sich aus der Motivierung zu Ziffer 27. Durch die Einschaltung des neuen Abs.(3) war es notwendig, die bisherigen Abs.(3) und (4) im nunmehrigen Abs.(4) des § 20 zusammenzufassen. Inhaltliche Änderungen sind hiedurch nicht eingetreten.

Zu Ziff. 32 bis 43.

Durch die vorgenannten Einschaltungen war eine Veränderung der bisherigen Numerierung der Abänderungspunkte notwendig. Die bisherige Ziffer 29 erhält demnach die Ziffer 32 und ~~xxxxxxxx~~ auch die übrigen Ziffern erfuhren eine analoge Umnumerierung.

Zu Ziffer 44.

Während die Regierungsvorlage keine Befristung des Gesetzes vorsah, hat der Ausschuß eine neuerliche Befristung bis 31. Dezember 1955 beantragt. Der Ausschuß ist hiebei von der Erwägung ausgegangen, daß es erforderlich sein wird, nach Sammlung weiterer Erfahrungen mit dem neuen Gesetz darüber zur gegebenen Zeit zu

beraten, ob das Gesetz in dieser Fassung weiterhin bestehen bleiben, abgeändert oder überhaupt durch ein neues Gesetz ersetzt werden soll.

Die durch den Verfassungsausschuß beantragten Änderungen sind in dem im Hohen Hause vorliegenden Gesetzestext bereits eingearbeitet.

W o n d r a k ,
Obmann.

K r e i n e r ,
Berichterstatter.